

Schuldschein

284109BF000

Die

Aareal Bank AG
Paulinenstraße 15
65189 Wiesbaden
(Schuldnerin)

hat von der

(Gläubigerin)

ein längerfristiges nachrangiges Darlehen (das „Darlehen“) im Nennbetrag von

EUR 3.000.000,00

in Worten: Euro drei Millionen

zu nachstehenden Bedingungen erhalten:

1. Das Darlehen wird vom 12. November 2014 (einschließlich) bis zum 12. November 2029 (ausschließlich) mit jährlich 4,17 % verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 12. November eines jeden Jahres, erstmals am 12. November 2015, zu zahlen. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage des Zinstagequotienten actual/ actual (ICMA Regel 251).
2. Die Schuldnerin zahlt der Gläubigerin das Darlehen am 12. November 2029 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurück.
3.
 - (a) Weder die Schuldnerin (außer in dem nachstehend unter (d) genannten Fall) noch die Gläubigerin sind berechtigt, das Darlehen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.
 - (b) Das im Rahmen des Darlehens zur Verfügung gestellte Kapital dient als Instrument des Ergänzungskapitals nach Art. 63 CRR¹ der Schuldnerin und der Instituts- oder Finanzholdinggruppe, der sie angehört („Gruppe“).
 - (c) Für den Fall, dass das durch den Schuldschein dokumentierte Darlehen aufgrund regulatorischer Änderungen nicht mehr als Instrument des Ergänzungskapitals nach Art. 63 CRR der Schuldnerin und ihrer Gruppe anerkannt werden sollte, werden die Parteien eine Anpassung der Bedingungen des durch diesen Schuldschein dokumentierten Darlehens („Vertragsanpassung“) mit dem Ziel verhandeln, dass das Darlehen weiterhin die betreffenden Anforderungen an Instrumente des Ergänzungskapitals nach Art. 63 CRR erfüllt und bei der Ermittlung der Eigenmittel der Schuldnerin und ihrer Gruppe entsprechend berücksichtigt werden kann. Die Schuldnerin wird der Gläubigerin die gewünschte Vertragsanpassung schriftlich mitteilen.
 - (d) Sollten die Parteien sich nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung über eine gewünschte Vertragsanpassung auf eine entsprechende Vertragsanpassung einigen, ist die Schuldnerin berechtigt, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde das Darlehen mit einer Frist von weiteren 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum ausstehenden Nennwert jeweils zuzüglich der bis zu diesem Tag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen sowie zuzüglich aller ausstehenden Zinsrückstände zu kündigen.

¹ Verordnung Nr. 575/2013 (EU) vom 26.06.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABl.EU L 176, 1 (sog. *Capital Requirement Regulation* oder *CRR*)



Aareal Bank



4. Die Forderungen der Gläubigerin gegen die Schuldnerin aus diesem Darlehen auf Zahlung von Kapital und Zinsen gehen den gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Schuldnerin, die nicht entsprechend als Ergänzungskapital nachrangig sind, im Range nach; der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation und der Insolvenz beschränkt. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf dieses Darlehen erfolgen in einem solchen Fall erst nach Begleichung aller anderen nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten der Schuldnerin.
5. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt, die Laufzeit gemäß Nr. 2 nicht verkürzt sowie die Bestimmung über die Unkündbarkeit gemäß Nr. 3 (a) nicht aufgehoben werden. Der Schuldnerin ist eine vorzeitige Rückerstattung jedes von der Schuldnerin bezahlten Betrages ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht das Kapital mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.
6. Die Aufrechnung der Forderungen der Gläubigerin aus diesem Darlehen (Kapitalrückzahlung und Zinsen) gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.
7. Die Schuldnerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle der Insolvenz.
8. Für die Forderungen aus diesem Darlehen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Schuldnerin oder durch Dritte gestellt werden.
9. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag. Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieses Zahlungsaufschubes zu verlangen. „Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln.
10. Die Forderung aus diesem Schuldschein ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens nominal EUR 1,0 Mio. oder einem ganzzahligen Vielfachen davon abtretbar. Abtretungen sind der Schuldnerin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
11. Abweichende Regelungen bezüglich des Darlehens außerhalb dieses Schuldscheins bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
12. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt deutsches Recht.

Die Schuldnerin hat die Gläubigerin auf folgende Rahmenbedingungen hingewiesen:

Der Basler Ausschuss hat beschlossen, dass Eigenkapitalinstrumente entweder nach Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörden herabgeschrieben oder in Stammkapital umgewandelt werden können müssen, sofern ansonsten die betroffene Bank notleidend würde bzw. sofern öffentliche Stützungsmaßnahmen erforderlich sind. Derzeit wird davon ausgegangen, dass diese Vorgabe auf Ebene der Europäischen Union im Rahmen der „Recovery and Resolution Directive“² umgesetzt werden wird. Nach einem derzeit vorliegenden Entwurfsstand soll den zuständigen Aufsichtsbehörden die Befugnis eingeräumt werden, die Zinsen und den Kapitalbetrag des Darlehens bis auf Null herabzusetzen oder in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Grundkapital) der Schuldnerin umzuwandeln. Eine solche Herabschreibung oder Umwandlung kann Voraussetzung für die Gewährung staatlicher oder vergleichbarer Unterstützung sein. Die Herabsetzung oder Umwandlung könnte auch durch Entscheidung der Schuldnerin nach entsprechender Feststellung der Aufsichtsbehörde stattfinden.

² Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010